

S-02 Satzung GRÜNE NRW (Ausschnitt)

Antragsteller*in: Landesvorstand GRÜNE NRW
Beschlussdatum: 19.04.2023
Tagesordnungspunkt: S.AR Antragsrecht Landesdiversitätsrat

Satzungstext

1 § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

2 (10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe
3 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,
4 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, [der Landesdiversitätsrat](#)
5 sowie für
6 eigenständige Anträge 0,1 Prozent der Landesverbandsmitglieder, für
7 Änderungsanträge 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den
8 nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die
9 gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle
10 Mitglieder des Landesverbandes stellen.

10 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

11 (5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des
12 Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die
13 Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, [der Landesdiversitätsrat](#) sowie
14 0,05
15 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender,
16 Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres – die gemeinsam einen Antrag
17 stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des
18 Landesverbandes gestellt werden.

Begründung

2021 haben wir in NRW unser Vielfaltsstatut auf Landesebene beschlossen und damit in unserer Satzung verankert. Mit dem Landesdiversitätsrat haben wir ein Gremium geschaffen, das die Partei zu vielfaltsfördernden Maßnahmen berät, über Richtlinien der Diversitätspolitik beschließt und die Einhaltung des Vielfaltsstatuts kontrolliert. Der Landesdiversitätsrat soll analog zum Diversitätsrat auf Bundesebene als Gremium antragsberechtigt sein.

S-03 Finanzordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand NRW
Beschlussdatum: 19.04.2023
Tagesordnungspunkt: S.FO Finanzordnung - Beiträge

Satzungstext

1 § 2 Beiträge

2 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
3 verpflichtet.

4 (2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich
5 mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder,
6 bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat.
7 Der zuständige Kreis- bzw. Ortsvorstand ist berechtigt, auf Antrag für
8 Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen
9 mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

10 (3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW im Landtag sowie
11 Inhaber*innen von Regierungsämtern (Minister*innen/parlamentarische Staatssekretär*innen) auf
Landesebene leisten neben ihren
12 satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatlich verpflichtende Mandatsbeiträge zwischen 10 % und
20 % der Grunddiät/Grundentschädigung aus einem Mandat/Regierungsamt an den Landesverband.
Dies gilt auch für alle Positionen, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch die Landespartei oder der
Landtagsfraktion, besetzt werden. Die
13 Höhe der Mandatsbeiträge bzw. die nähere Konkretisierung wird von der Landesdelegiertenkonferenz
auf Vorschlag
14 des Landesfinanzrates bestimmt beschlossen. Der Mandatsbeitrag reduziert sich ab Antrag anteilig um
20 % bei einer und um insgesamt 30 % bei zwei oder mehr zu unterhaltenden Personen. Als zu
unterhaltende Personen zählen in erster Linie unterhaltspflichtige Kinder. Sind Mandatsträger*innen
gleichzeitig Mitglieder im geschäftsführenden Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW,
sind diese von der Mandatsspendenverpflichtung befreit.
Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene jeweilige Erfüllungsgrad, sowie der
Mandatsträger*innennamen kann parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.

15 (4) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, leisten neben ihren
16 satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich zuständige
17 Gliederung zwischen 20 % und 60 %. Die Im Lichte der satzungsgemäßen Finanzautonomie der
Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sind der zu verpflichtende Personenkreis, die Höhe
und die möglichen Sozialklauseln der Mandatsbeiträge ~~wird~~ von der räumlich zuständigen
18 Mitgliederversammlung bestimmt zu bestimmen.

Begründung

Begründung

Das Urteil des BGH II ZR 144/21 v. 31.01.2023 stellt fest, dass die Durchsetzbarkeit von ausstehenden Mandatsbeiträgen bestimmte Anforderungen an die Satzung stellt. Der Landesvorstand beantragt die nach heutigen Erkenntnissen aus dem Urteil abgeleiteten und damit notwendigen Satzungsergänzungen zum Bestandteil der Finanzordnung zu machen. Dies gilt im Besonderen für den

Rahmen der Höhe, den Personenkreis, die möglichen Reduzierungen, Ausnahmen und die Veröffentlichung der Erfüllungsgrade. In der Satzung wird ebenfalls aufgenommen, dass mandatierte Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes von der Zahlung eines Mandatsbeitrags befreit sind, da diese kein Gehalt mehr von der Partei beziehen. Damit folgt der Antrag der Beschlusslage auf Bundesebene.

Die in Abs. 4 beantragten Änderungen sind als Auffangregelung für Gliederungen mit fehlender Beschlusslage zu sehen.

Der Landesvorstand stellt den Antrag zur Wahrung der LDK Antragsfrist. Die Beratung des Antrages wird dem Landesfinanzrat zur Diskussion und Beschlussempfehlung vorgelegt. Der Landesfinanzrat ist so terminiert, dass ein Änderungsantrag aus dem Gremium heraus fristgerecht zur LDK beschlossen und eingereicht werden kann.

S-03 Neu Finanzordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand NRW
Beschlussdatum: 16.05.2023
Tagesordnungspunkt: S.FO Finanzordnung - Beiträge

Satzungstext

1 § 2 Beiträge

2 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
3 verpflichtet.

4 (2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich
5 mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder,
6 bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat.
7 Der zuständige Kreis- bzw. Ortsvorstand ist berechtigt, auf Antrag für
8 Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen
9 mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

10 (3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW im Landtag sowie
11 Inhaber*innen von Regierungsämtern (Minister*innen/parlamentarische Staatssekretär*innen) auf
Landesebene leisten neben ihren
12 satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatlich verpflichtende Mandatsbeiträge zwischen 10 % und
20 % der Grunddiät/Grundentschädigung aus einem Mandat/Regierungsamt an den Landesverband.
Dies gilt auch für alle Positionen, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch die Landespartei oder der
Landtagsfraktion, besetzt werden. Die
13 Höhe der Mandatsbeiträge bzw. die nähere Konkretisierung wird von der Landesdelegiertenkonferenz
auf Vorschlag
14 des Landesfinanzrates bestimmt beschlossen. Der Mandatsbeitrag reduziert sich ab Antrag anteilig um
20 % bei einer und um insgesamt 30 % bei zwei oder mehr zu unterhaltenden Personen. Als zu
unterhaltende Personen zählen in erster Linie unterhaltspflichtige Kinder. Sind Mandatsträger*innen
gleichzeitig Mitglieder im geschäftsführenden Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW,
sind diese von der Mandatsspendenverpflichtung befreit.

Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene jeweilige Erfüllungsgrad, sowie der
Mandatsträger*innenname kann parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.

15 (4) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren
16 satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich zuständige
17 Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der räumlich zuständigen
18 Mitgliederversammlung bestimmt.

Begründung

Der Landesvorstand beschließt die Rücknahme des Änderungsantrags zu Finanzordnung § 2, Abs 4.

Begründung:

Der Antrag verfolgte das Ziel in der Landessatzung eine Auffangregelung für Kreis- und Ortsverbände zu schaffen. Im Lichte der Vielfalt der bestehenden Regelungen in den Gliederungen und der damit notwendigen Erweiterungen des Korridors, bei gleichzeitiger Aufnahme der Freiwilligkeit, würde eine

Redundanz zur bestehenden Regelung erzeugen. Da dies nicht zielführend ist, hat der LFR den Vorschlag der Landesschatzmeisterin angenommen anstelle einer Regelung in der Landessatzung, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Kreisschatzmeister*innen und dem Justizariat einzusetzen, mit dem Ziel Mustersatzungsbausteintexte zu erarbeiten, welche in den jeweiligen Gliederungen beschlossen werden können.

Finanzordnung

Antragsteller*in: Matthias Angermund (KV Mönchengladbach)

Tagesordnungspunkt: S.FO Finanzordnung - Beiträge

Satzungstext

Von Zeile 10 bis 14:

(3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW im Landtag sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern (Minister*innen/parlamentarische Staatssekretär*innen) auf Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatlich verpflichtende Mandatsbeiträge zwischen 10 % und 20 % der Grunddiät/Grundentschädigung aus einem Mandat/Regierungsamt an den Landesverband. Dies gilt auch für alle Positionen, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch die Landespartei oder der Landtagsfraktion besetzt werden. Die Höhe der Mandatsbeiträge bzw. die nähere Konkretisierung wird von der Landesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag des Landesfinanzrates bestimmt beschlossen. Der Mandatsbeitrag reduziert sich ab Antrag anteilig um 20 % bei einer und um insgesamt 30 % bei zwei oder mehr zu unterhaltenden Personen. Als zu unterhaltende Personen zählen in erster Linie unterhaltspflichtige Kinder. Sind Mandatsträger*innen gleichzeitig Mitglieder im geschäftsführenden Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, sind diese von der Verpflichtung zur Zahlung von Mandatsbeiträgen befreit. Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene Erfüllungsgrad muss jährlich namentlich parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.

Begründung

Im Antrag wird der Begriff „Mandatsspendenverpflichtung“ verwendet. Der Begriff wird nur ein einziges Mal verwendet und nicht weiter definiert. Es scheint schlüssiger den Begriff „Mandatsbeiträge“ zu verwenden.

Darüber hinaus kann es eine „Spendenverpflichtung“ sinnlogisch nicht geben, da Spenden per Definition freiwillig erfolgen. Eine verpflichtende Spende ist keine Spende. Zur Vermeidung des Anscheins, dass die Zahlungen freiwillig sind, sollte das Wort „Spende“ vermieden werden.

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Erfüllungsgrades wird bislang eine "kann"-Formulierung verwendet.

Auch wenn weitere konkretisierende Regelungen im Beschluss erfolgen, erscheint es erforderlich einen Anspruch auf Transparenz direkt in der Finanzordnung zu regeln. Es ist nicht sinnvoll, dass eine Regelung als „kann“-Vorschrift formuliert wird, wenn die Mitglieder grundsätzlich eine verpflichtende Veröffentlichung wünschen. Es macht nur Sinn Regelungen einem Beschluss zu überlassen, soweit diese Regelungen häufig angepasst werden sollen. Dies ist aber bei dieser Vorschrift nicht der Fall. Deshalb gehört sie in die Satzung.